

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, Beschwerde über die Festsetzung der Restmülltonne (Az.: 02-1600-106/14)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	27.01.2015

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt der Petentin für Ihre Eingabe, spricht sich jedoch gegen eine Änderung der Abfallsatzung aus.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

1. Die Petentin beschwert sich in ihrer Eingabe über die Festsetzung des Litermaßstabes für ihre Restmülltonne. Aufgrund der praktizierten Wertstofftrennung sei die für ihren 4 Personenhaushalt vorgeschriebene 80 l Tonne zu groß dimensioniert.
2. Die Regelausstattung bei Wohngrundstücken beträgt gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung –AbfS) 35 l je Person und Woche. Die Festsetzung erfolgt aufgrund von Durchschnittswerten, die sich aus regelmäßigen Haus- und Geschäftsmüllanalysen ergeben. Das Restmüllvolumen der Petentin wurde zum 01.10.2014 geändert.

Leider ist es aufgrund des Aufwandes nicht möglich, jeden Einzelfall zu berücksichtigen. Diese praktizierte Regelung wurde bereits mehrfach durch das Verwaltungsgericht bestätigt.

In Ausnahmefällen kann bei der Nutzung der Papiertonne und Wertstofftonne abweichend auf begründeten schriftlichen Antrag ein Behältervolumen von weniger als 35 l je Person und Woche zugelassen werden. Mindestens jedoch sind 20 l je Person und Woche vorzuhalten.

In 2015 wird eine erneute Haus- und Geschäftsmüllanalyse durchgeführt, deren Ergebnis eine Änderung der Durchschnittswerte zur Folge haben könnte.

3. Bei der Festlegung des Mindestbehältervolumens und der daraus resultierenden Gebührenhöhe muss berücksichtigt werden, dass hiervon nicht nur die Restmüllentsorgung finanziert wird, sondern auch die Papiertonne, die Biotonne und die Entsorgung der stoffgleichen Nichtverpackungen sowie Nebenleistungen wie die Schadstoffmobile, Wertstoffcenter, Sperrmüllentsorgungen etc..

Wie dem beigefügten Diagramm entnommen werden kann (vgl. Anlage 2), beträgt der Kos-

3
tenanteil für die Restmüllentsorgung ca. 50 %.